

## **Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016 geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016, BGBl. II Nr. 7/2016, sieht die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau mit 1. Jänner 2019 zu einem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee vor.

Der Entscheidungsfindungsprozess zur Standortfrage gestaltete sich in der Folge jedoch langwieriger und diffiziler als erwartet. Im Frühjahr 2017 konnte schließlich im Einvernehmen mit allen beteiligten Stakeholdern eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Nachdem in weiterer Folge die konkreten Vertragsverhandlungen mit den Liegenschaftsverkäufern Verzögerungen mit sich brachten und dann der städtebauliche Wettbewerb durchgeführt war, wurde im Frühjahr 2018 ein Projekt als Basis für den Architekturwettbewerb gewählt, der bereits kurze Zeit später startete und nunmehr bereits abgeschlossen werden konnte. Aktuell ist davon auszugehen, dass das Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee nach Fertigstellung des neuen Gerichtsgebäudes seinen Betrieb erst Mitte 2022 aufnehmen können wird.

#### **Ziel(e)**

Der Zeitpunkt für die Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte soll nach hinten verlegt werden, sodass zu diesem Termin das für die Unterbringung des neuen Bezirksgerichts Seekirchen am Wallersee noch zu errichtende Gerichtsgebäude bereits fertiggestellt und betriebsbereit ist. Eine Nebenstellenkonstruktion soll jedenfalls vermieden werden, weil sich diese in der Vergangenheit bei der Zusammenlegung anderer Standorte als problematisch erwiesen hat und vom Rechnungshof bereits kritisiert wurde.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Der Zeitpunkt der Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte, der sich aus dem Inkrafttreten der Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016 ergibt, wird von 1. Jänner 2019 auf den 1. Juli 2022 nach hinten verlegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Voranzustellen ist, dass, isoliert betrachtet, die bloße Verschiebung des Zeitpunkts der Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau am Standort Seekirchen am Wallersee keine finanziellen Auswirkungen nach sich zieht. Da jedoch die Verschiebung der Zusammenlegung auf unvorhersehbaren Umständen und Änderungen im Projekt zur Errichtung des neuen Gerichtsgebäudes fußt und mit diesem eng verknüpft ist, werden im Sinne der Transparenz, Budgetwahrheit und besseren Nachvollziehbarkeit die Kosten dieses Vorhabens nachstehend bestmöglich dargelegt:

Die voraussichtlichen Kosten der Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau am Standort Seekirchen am Wallersee umfassen einmalige Kosten von 750.000 Euro (Einrichtung, Ausstattung und Übersiedelung). Da diese Kosten (mit Ausnahme der Übersiedelungskosten von 50.000 Euro und der Kosten für Mobilregale von 60.000 Euro) auch bei den noch bestehenden Standorten zukünftig getätigt hätten werden müssen, sind sie wiederum auch als Minderaufwendungen zu erfassen. Zudem werden durch die Zusammenlegung in dem neuen Gerichtsgebäude 300.000 Euro für die barrierefreie Erschließung der drei alten Standorte gespart.

An laufenden Kosten fallen ab Inbetriebnahme des Gerichts mit 1. Juli 2022 jährlich 533.146 Euro (Miete, Betriebskosten, Pflichtstellplätze, Sicherheitskontrolle, Reinigungsdienst) an. Im Gegenzug entfallen die Miet- und Betriebskosten der drei dann bereits geschlossenen Bezirksgerichte von jährlich 199.000 Euro. Zudem werden die aktuell bei diesen drei Standorten für die Sicherheitskontrolle und den Reinigungsdienst aufgewendeten Ausgaben von 129.000 Euro eingespart.

Im Vergleich zur WFA für die Bezirksgerichts-Verordnung Salzburg 2016 fallen die Einmalkosten geringer aus, weil der ursprünglich angenommene Baukostenbeitrag von 1.000.000 Euro zur Gänze entfällt. Der Entfall des Baukostenbeitrags bedingt jedoch eine Erhöhung des angenommenen laufenden Hauptmietzins auf das ortsübliche Niveau von 12,12 Euro brutto pro Quadratmeter für Bürogebäude in guter Lage mit bester Ausstattung. Für die Kellerflächen wird ein Mietzins von 7,20 Euro brutto veranschlagt. Bei einer zu erwartenden Bruttogrundfläche des Gebäudes von 2.200 Quadratmetern sowie Kellerflächen von 613,12 Quadratmetern ergibt dies nach derzeitigem Stand einen laufenden jährlichen Hauptmietzins von 372.942 Euro brutto.

Insgesamt erhöhen sich die Gesamtkosten für das Bauprojekt durch den Entfall des Baukostenbeitrags nicht. Durch eine Restrukturierung des Projekts konnte erreicht werden, dass der aktuell angenommene jährliche Hauptmietzins von 372.942 Euro unter dem in der WFA aus dem Jahr 2016 veranschlagten Hauptmietzins von 387.500 Euro liegt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>87</b>

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung, die gemäß § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 einer Zustimmung der Landesregierung von Salzburg bedarf.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag						1.017	
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen						1.104	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	13.02.03 Oberlandesgericht Linz						1.017

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Aufwendungen werden aus dem laufenden Justizbudget bedeckt.

#### Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022	
Bund						102.573,00	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Miete	Bund					1	186.471,00
Betriebskosten	Bund					1	30.250,00
Miete Stellplätze	Bund					1	8.100,00
Sicherheitskontrollen und Reinigungsdienst	Bund					1	41.752,00

Entfall Miete und BK BG Neumarkt	Bund	1	-39.000,0 0
Entfall Miete und BK BG Thalgau	Bund	1	-38.500,0 0
Entfall Miete und BK BG Oberndorf	Bund	1	-22.000,0 0
Entfall Sicherheitskontrolle und RD BG Neumarkt	Bund	1	-24.000,0 0
Entfall Sicherheitskontrolle und RD BG Oberndorf	Bund	1	-20.500,0 0
Entfall Sicherheitskontrolle und RD BG Thalgau	Bund	1	-20.000,0 0

Da der Betrieb des neuen BG Seekirchen am Wallersee erst mit 1. Juli 2022 aufgenommen werden soll, wurde bei den laufenden Aufwendungen und Minderaufwendungen im Jahr 2022 jeweils nur der halbe Betrag angesetzt.

#### Projekt – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bund										-190.000,00	
		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Einrichtung	Bund									1	280.000,0 0
Mobilregale	Bund									1	60.000,00
Übersiedelung	Bund									1	50.000,00
Entsorgung Altmöbel	Bund									1	40.000,00
IT-Infrastruktur	Bund									1	150.000,0 0
Medientechnik	Bund									1	170.000,0 0
Entfall barrierefreie	Bund									1	-100.000,

Erschließung BG Neumarkt		00
Entfall barrierefreie Erschließung BG Oberndorf	Bund	1 -100.000, 00
Entfall barrierefreie Erschließung BG Thalgau	Bund	1 -100.000, 00
Entfall Neueinrichtung BG Neumarkt, Oberndorf, Thalgau	Bund	1 -280.000, 00
Entfall Entsorgung Altmöbel	Bund	1 -40.000,0 0
Entfall Ausbau/Erneuerung IT- Infrastruktur BG Neumarkt, Oberndorf, Thalgau	Bund	1 -150.000, 00
Entfall Ausbau/Erneuerung Medientechnik BG Neumarkt, Oberndorf, Thalgau	Bund	1 -170.000, 00

Da die Fertigstellung des neuen Bezirksgerichts Seekirchen am Wallersee mit Frühjahr 2022 geplant ist, fallen die mit der Einrichtung und Übersiedelung in Zusammenhang stehenden Kosten allesamt in diesem Jahr an.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1649841561).